

Muster-Testament

Ich, die Ehefrau, < Vorname Nachname>, geborene <Geburtsname>, bin am <Geburtsdatum> in <Geburtsort> geboren. Ich bin deutsche Staatsangehörige.

Ich, der Ehemann, < Vorname Nachname>, geborener <Geburtsname>, bin am <Geburtsdatum> in <Geburtsort> geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Wir sind seit dem <Hochzeitsdatum> miteinander verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Wir haben < Anzahl> gemeinsame Kinder, nämlich < Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum und Ort>. Unsere Kinder haben die deutsche Staatsbürgerschaft.

In der freien Verfügung über unser Vermögen sind wir beide in keiner Weise beschränkt, weder durch einen Erbvertrag noch durch ein gemeinschaftliches Testament. Vorsorglich widerrufen wir alle etwa vorhandenen früheren Verfügungen von Todes wegen, insbesondere das Testament vom <Datum (UR-Nr. des Notars/der Notarin Vorname Nachname aus Ort)>.

Der Erstversterbende von uns beruft zu seinem Alleinerben den länger Lebenden von uns. Für den Fall des Todes des überlebenden Teils oder für den Fall des gleichzeitigen Versterbens bestimmen wir hiermit als unsere gemeinsamen Schlusserben unsere beiden gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen.

<Unser/Unsere Sohn/Tochter Vorname> ist sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Todesfall nicht befreiter Vorerbe seines Erbteils. Der Nacherbfall tritt mit seinem Tod ein. Nacherbe des Erbteils von <Vorname> ist <unser/unsere Sohn/Tochter Vorname>, ersatzweise seine jeweiligen Abkömmlinge entsprechend den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Das Nacherbenanwartschaftsrecht ist sowohl für den ersten als auch für den zweiten Todesfall ohne Zustimmung des Vorerben nicht übertragbar.

Hinsichtlich des Erbteils <unser/unsere Sohn/Tochter Vorname> ordnen wir Dauertestamentsvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker wird ausdrücklich ermächtigt, vor oder nach Annahme des Amtes an seiner Stelle einen Ersatztestamentsvollstrecker zu benennen. Der Testamentsvollstrecker ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und von der Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber dem Vormundschaftsgericht befreit. Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung in Höhe von 0,5 % des Bruttonachlassanteils pro Jahr der Testamentsvollstreckung.

Der Testamentsvollstrecker kann Ersatz seiner Auslagen verlangen. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist neben der Nachlassauseinandersetzung betreffend den ersten und zweiten Erbfall die Verwaltung der Vorerbschaft <unser/unsere Sohn/Tochter Vorname> gemäß § 2216 BGB. Der Testamentsvollstrecker wird verbindlich angewiesen, <unser/unsere Sohn/Tochter Vorname> aus dem ihm zukommenden Nachlass nach freiem Ermessen gem. § 315 BGB Mittel zur Verfügung zu stellen, die nicht dem Zugriff der Sozialversicherungsträger unterliegen und nicht auf gewährte Sozialleistungen anrechenbar sind; dies beispielsweise in Form von Taschengeld in angemessener Höhe, Kleidung, persönlichen Anschaffungen für Hobbies und Liebhabereien, Geschenken zu Festtagen, finanziellen Zuwendungen für Ferien und Kuraufenthalten, ärztlichen Behandlungen, Therapien und Medikamenten, die von den Krankenkassen nicht oder nur teilweise gezahlt werden, Besuchen bei und Unternehmungen mit Freunden und Verwandten (nicht abschließend).

Die hierfür aufgewandten Mittel sollen ausschließlich für das persönliche Wohl und für die persönlichen Bedürfnisse <unser/unsere Sohn/Tochter Vorname> entsprechend dem Grad seiner Behinderung und seinem gesundheitlichen Zustand verwendet werden. Dem Testamentsvollstrecker obliegt bei der Entscheidung über Art, Höhe und Zeitpunkt entsprechender Zuwendungen eine umfassende Einschätzungs- und Entscheidungsbefugnis, soweit gesetzlich zulässig.

Zum Testamentsvollstrecker bestimmen wir <Frau/Herr Vorname Nachname>, geboren <Geburtsdatum>, wohnhaft <Adresse>, ersatzweise <seine/ihre Ehefrau/sein/ihr Ehemann Vorname Nachname>, geboren <Geburtsdatum>, wohnhaft <Adresse>.

Wir bitten das <Amtsgericht Stadt>, als gesetzlichen Betreuer für <unsere/unsere Söhne/Töchter Vorname> zu bestimmen, da dieser nach uns die Bedürfnisse <seines/ihrer Burders/seiner/ihrer Schwester> am besten kennt und berücksichtigen kann. Dies betrifft die <Geschäftsnummer> des <Amtsgericht Stadt>.

Die in unserem Testament getroffenen Verfügungen sollen hinsichtlich der Erbeinsetzung des länger Lebenden von uns wechselbezüglich, bezogen auf alle anderen Verfügungen nicht wechselbezüglich und daher nicht bindend sein. Der länger lebende Ehegatte / die länger lebende Ehegattin ist somit befugt, jederzeit abweichende letztwillige Verfügungen zu treffen, insbesondere die Verfügungen auf den Schlusserbfall zu widerrufen, zu ändern oder zu ergänzen. Davon ausgenommen sind alle Verfügungen zugunsten <unseres/unserer Sohn/Tochter Vorname>, die nach dem Tod des Erstversterbenden für den länger Lebenden bindend sein sollen.

Wir wählen deutsches Erbrecht.

Ort, Datum,
Unterschriften beider Ehegatten!